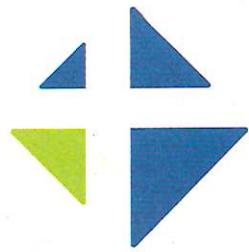


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Verteiler:

Diakonie Mitteldeutschland (Frau von Witten; Frau Dr. Hasse)
Kirchenkreise der EKM
Kreiskirchenämter
GAMAV EKM

Datum: 10.11.2025

Information zur Mitarbeitendenvertretungswahl – Bestimmung der Wahlvorstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Mitarbeitendenvertretungswahl ist ein rechtlicher Konflikt zwischen § 2 Absatz 1 der Wahlordnung (WahlO) und § 32 Absatz 2 des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes (MVG) deutlich geworden.

§ 2 WahlO sieht vor, dass der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitendenvertretung bestellt wird. Demgegenüber regelt § 32 MVG, dass die Wahl des Wahlvorstandes durch die Mitarbeitendenversammlung zu erfolgen hat.

Grundsätzlich gilt, dass höherrangiges Recht – in diesem Fall das MVG – Vorrang vor nachgeordneten Regelungen wie der Wahlordnung hat. Dieser Widerspruch ist der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bekannt, und es wird derzeit an einer Lösung gearbeitet. Es ist der Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung, die eine rechtssichere und praktikable Handhabung ermöglicht, vorgesehen.

Bis zur Klärung durch die EKD bestehen zwei mögliche Vorgehensweisen:

1. Bestellung des Wahlvorstandes durch die amtierende Mitarbeitendenvertretung gemäß § 2 Abs. 1 WahlO
2. Wahl des Wahlvorstandes durch die Mitarbeitendenversammlung gemäß § 32 Abs. 2 MVG

Beide Varianten sind derzeit anwendbar. Die Bestellung durch die amtierende Mitarbeitendenvertretung birgt ein gewisses Risiko für den Fall, dass die gesetzesvertretende Verordnung nicht rechtzeitig oder gar nicht erlassen wird. In diesem Fall müsste die Wahlversammlung nachträglich durchgeführt werden, um die Rechtmäßigkeit des Wahlvorstandes sicherzustellen.

Nach der Wahlordnung ist vorgesehen, dass der Wahlvorstand **spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit** der Mitarbeitendenvertretung bestellt wird. Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann,

KRR CHRISTIAN VOLLBRECHT
Referat Arbeitsrecht (P1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

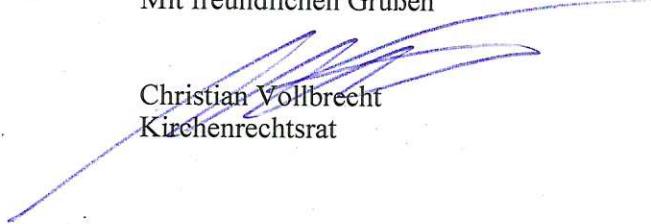
Telefon: 0361 / 51800 - 402
christian.vollbrecht@ekmd.de

Sekretariat:
Yvonne Kümmerling
Durchwahl: -403
yvonne.kuemmerling@ekmd.de

sind derzeit **keine rechtlichen Konsequenzen ersichtlich**. Es handelt sich um eine Ordnungsvorgabe, deren Versäumnis nicht automatisch zur Ungültigkeit der Wahl führt.

Wir bitten um Verständnis für die Übergangslösung hinsichtlich der Bestimmung des Wahlvorstandes und werden Sie informieren, sobald eine Regelung durch die EKD vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat